



Amt der Oö. Landesregierung
 Abteilung Umwelt- und Anlagentechnik
 Kundenbüro und Förderungen
 Goethestraße 86
 4021 LINZ

Fax: 0732/7720-13642
 E-Mail: u-kf.post@ooe.gv.at



**LAND
 OBERÖSTERREICH**

Eingangsstempel
Skartierung

**Antrag
 auf Förderung einer Anlage zur Nutzung von
 Regenwasser außerhalb von Gebäuden**

Antragsteller/innen

Name	Vorname _____ Akad. Titel _____ Staatsbürgerschaft _____ Familienname _____ Geb.-Datum _____
Adresse des Hauptwohnsitzes	PLZ _____ Ort _____ Straße _____ Nummer _____ Telefonnummer _____ Fax _____
Bankverbindung	Institut _____ BLZ _____ Kontonummer _____

Standort der Anlage

Straße/Hausnummer	PLZ	Ort
-------------------	-----	-----

Beschreibung der Anlage

Speicher	Volumen	m ³
Ausführung und Material: z.B. Erdspeicher aus Kunststoff, Beton, ehemalige Senkgrube, . . .	_____	
Regenwassersammlung	Genutzte Dachfläche	m ²
Reinigung bzw. Filterung z.B. Strudelfilter, Fallrohrklappe mit Grobfilter, Feinfilter	_____	
Wassernachspeisung in den Speicher aus öffentlicher Wasser- versorgung . . .	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein (Zutreffendes ankreuzen!)	
Sonstige Bauteile	_____	

Förderungserklärung

Ich/Wir erkläre/n,

1. die **Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich**, Fin-010104/126-2003, verlautbart in der Amtlichen Linzer Zeitung vom 3. April 2003, Folge 7/2003, und auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter <http://www.ooe.gv.at/foerderung/Richtlinien>, vollinhaltlich und verbindlich anzuerkennen;
2. dass die Anlage entsprechend den im **Informationsblatt für die Antragsteller/innen** angeführten **Anforderungen an eine Regenwassernutzungsanlage** ausgeführt wurde, wobei nochmals besonders auf das **Verbot einer Verbindung zwischen Trinkwassernetz und Brauchwassernetz** (auch Rückschlagklappe ist nicht zulässig) hingewiesen wird;
3. das zur Förderung vorgesehene Vorhaben nach Erhalt der Förderung dem angestrebten Zweck mindestens für eine **Dauer von 5 Jahren** zu widmen;
4. dass allfällige gesetzliche Bestimmungen betreffend die Anzeige- bzw. Bewilligungspflicht der Regenwassernutzungsanlage bzw. bestimmter Anlagenteile erfüllt sind;
5. dass ich/wir einverstanden bin/sind, dass meine/unsere Daten bzw. die Daten der Anlage dem Wasserversorger bzw. der Gemeinde übermittelt werden;
6. dass die Förderungssteller/innen oder die beauftragten Personen **jederzeit die sachgerechte Ausführung der Anlage überprüfen** dürfen.
7. Ich/Wir stimme/n zu, dass mein/unsere Förderungsbegehren mit Hilfe des automationsunterstützten Datenverkehrs im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzes 2000, BGBl. Nr. 165/1999 i.d.g.F., abgewickelt wird; diese Bestimmung schließt ein, dass mein/unsere Name und meine/unsere Adresse sowie Zweck, Art und Umfang der Förderung im Rahmen von Förderungsberichten veröffentlicht werden darf.
8. Die **Rückzahlungsverpflichtung** gemäß § 11 der „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“ besteht auch dann, wenn sich erweist, dass mir/uns die Förderung auf Grund unrichtiger Gesuchsangaben gewährt worden ist.
9. Ich/Wir nehme/n zur Kenntnis, dass **kein Rechtsanspruch** auf die Gewährung der Förderung besteht, und die Förderung nur gewährt werden kann, soweit Mittel im Rahmen des Landeshaushaltsvoranschlags zur Verfügung stehen.

Ort

Datum

Unterschrift der Antragsteller/innen
(Firmenstempel)

Förderungskriterien

Was wird gefördert?

- Gefördert werden Anlagen, die der Verwendung von Regenwasser ausschließlich außerhalb von Gebäuden (z.B. Gartenbewässerung) dienen.
- Wird Regenwasser auch innerhalb von Gebäuden verwendet (WC-Spülung, Waschmaschine, . . .), kann für die gesamte Anlage keine Förderung gewährt werden.
- Eine Anlage muss mindestens aus einer Sammelvorrichtung und einem Regenwasserspeicher mit einem Mindestvolumen von 2 m³ bestehen.

Wie wird gefördert?

- Die als einmaliger Zuschuss gewährte Förderung beträgt 20 % der anrechenbaren Errichtungskosten (Vorlage der Belege in zweifacher Ausfertigung, Originalrechnungen und Kopie; die Originalrechnungen werden wieder retourniert) und ist mit einem Maximalbetrag von 80 Euro/m³ Speichervolumen begrenzt.

Gefördert werden **maximal 10 m³**.

- Rechnungen dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als 1 Jahr sein.

Die Förderungsaktion gilt bis auf Widerruf.

Auskunft:

Abteilung Umwelt- und Anlagentechnik
Goethestraße 86, 4021 Linz
Tel. 0732/7720-13623, Fax 0732/7720-13642
E-Mail: u-kf@ooe.gv.at
Internet: www.ooe.gv.at/foerderung

Informationsblatt für die Antragsteller/innen

Anforderungen an eine Regenwassernutzungsanlage

Allgemeine Voraussetzungen

- Keine Gefahr für Mensch und Tier
- Keine Rückwirkung auf das Trinkwassernetz (Verbindung zwischen Brauchwassernetz und Trinkwassernetz ist unzulässig)
- Keine Verwendung von bedenklichen Materialien
- Die Anlage muss einwandfrei und dauerhaft funktionieren
- Niedriger Energieverbrauch
- Wasserwirtschaftlicher Nutzen
- Beachtung aller Vorschriften und Gesetze

Technische Voraussetzungen

Speicher:

Die Speichervorrichtung darf keine Gefahr für Mensch und Tier darstellen. D. h., dass bei offenen Speichern eine kinder- und tiersichere Abdeckung erforderlich ist.

Die Speicheranlage muss dicht und hygienisch einwandfrei sein (Achtung bei Verwendung von ehemaligen Senkgruben!).

Durch das verwendete Speichermaterial darf die Wasserqualität nicht negativ beeinflusst werden.

Da mit dem Regenwasser auch Schmutz in den Speicher gelangt, ist es für die Wasserqualität unumgänglich, dass die Reinigung problemlos möglich ist.

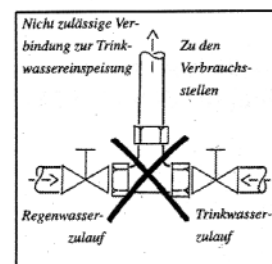
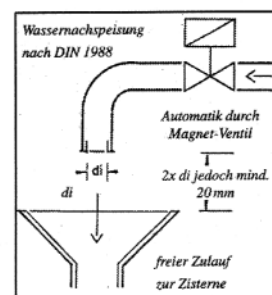
Anschlussleitungen:

Werden Rohrleitungen der Brauchwasseranlage im Haus verlegt, so sind diese **eindeutig** und **dauerhaft** als Brauchwasserleitungen zu kennzeichnen (z.B. durch die Aufschrift „Regenwasser“ oder „Brauchwasser“ und durch farblichen Unterschied zu den Trinkwasserleitungen). Die Rohrleitungen sollten möglichst aus PE hergestellt werden (Kupfer und Zink sind auf Grund der möglichen Wasserqualität weniger geeignet).

Trinkwassernachspeisung:

Wird eine Vorrichtung zur Wassernachspeisung aus dem Trinkwassernetz in den Speicher errichtet, so ist dies nur über einen freien Auslauf mit einem Abstand, der mindestens das 2fache des Innendurchmessers des Nachspeiserohres, mindestens jedoch 20 mm beträgt (siehe nebenstehende Abbildung), zulässig.

Eine direkte Verbindung vom Trinkwassernetz zum Brauchwassernetz ist auf jeden Fall unzulässig (auch wenn dazwischen eine Rückschlagklappe angebracht ist)



Überlauf:

Das Wasser aus dem Speicherüberlauf ist möglichst durch die belebte Bodenzone zu versickern. Wird das Überlaufwasser in den Kanal geleitet, so sind die entsprechenden Vorschriften des Kanalbetreibers bzw. der Gemeinde zu beachten. In technischer Hinsicht ist zu beachten, dass in keiner „Kanalbetriebssituation“ (z. B. Einstau des Kanalsystems „ungünstige“ Drucksituation, . . .) Abwasser aus der Kanalisation in den Regenwasserspeicher gelangen kann (z.B. durch Einbau einer Rückstauvorrichtung, . . .).

Entnahmestellen:

Bei Entnahmestellen, wie Wasserhähnen u.dgl. ist ausreichend darauf hinzuweisen, dass es sich um kein Trinkwasser handelt. Ausreichend bedeutet, dass die Kennzeichnung sowohl durch Aufschrift „Kein Trinkwasser“ als auch durch ein entsprechendes Symbol (z.B. durchstrichener Wasserhahn mit Trinkbecher) vorzunehmen ist.



Kein Trinkwasser

Entnahmestellen sind überdies **kindersicher** auszuführen (z.B. hochgelegte Entnahmestelle mit abnehmbarem Hahn, . . .).

Wasserqualität:

Es darf nur Regenwasser von **nicht verschmutzten** Flächen (z.B. sauberen Dachflächen) verwendet werden.